



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Eberswalde

(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 23. Mai 2022

Az.: 233-BB/1/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Kriseninterventionsräume.....	3
1	Absonderung	3
2	Ausstattung	4
3	Beleuchtung.....	4
4	Bewegung im Freien.....	4
5	Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen	5
6	Verpixelung im Toilettenbereich.....	5
II	Personalsituation	6
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	6
	Tragen von Namensschildern.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 23. Mai 2022 die Klinik für Forensische Psychiatrie in Eberswalde.

Zum Besuchszeitpunkt war die Klinik, die eine Kapazität von insgesamt 148 Betten aufweist, mit 182 untergebrachten Personen nach Auskunft der Klinikleitung voll belegt. Nur die Frauenabteilung mit 22 Betten und 12 Untergebrachten ist nicht ausgelastet. Dabei sind fast alle untergebrachten Frauen alleine in Doppelzimmern untergebracht, was faktisch dem geforderten Grundsatz der Einzelunterbringung entspricht.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 19. Mai 2022 beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Brandenburg an und traf am Besuchstag gegen 10:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente, die allerdings mit einer erheblichen Verspätung eingereicht wurden, was eine zügige Berichtserstellung und -versendung erschwert hat. Die Delegation besichtigte mehrere Abteilungen (u.a. F3, F4, F6), den Außenbereich, Untergebrachtenzimmer sowie Kriseninterventionsräume.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit mehreren untergebrachten Personen. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt, dass weder eine routinemäßige noch eine vollständige Entkleidung bei der körperlichen Durchsuchung durchgeführt wird.

Im Rahmen der Corona-Pandemie ist positiv aufgefallen, dass die Videotelefonie eingeführt wurde und mittlerweile zusätzlich zu den Besuchen beantragt werden kann.

Einige Kriseninterventionsräume sind mit einer Medienwand ausgestattet (leider zum Besuchszeitpunkt nicht funktionsfähig), was wesentlich zur Entspannung der abgesonderten Personen beitragen kann.

Weiterhin ist positiv aufgefallen, dass kein Nachteinschluss stattfindet.

Abschließend ist zu begrüßen, dass die Drogenkontrolle durch Verabreichung eines Markers bei Urinproben erfolgt, was die Intimsphäre der untergebrachten Personen schont.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Kriseninterventionsräume

1 *Absonderung*

Bei der Besichtigung der Frauenabteilung stellte die Besuchsdelegation fest, dass eine Person über mehrere Wochen hinweg in einem Kriseninterventionsraum (KIR) untergebracht war. In den von der Delegation geführten Gesprächen mit dem Klinikpersonal ergaben sich keine Hinweise darauf, dass regelmäßige Behandlungsangebote, mit dem Ziel, die Absonderung zu beenden, stattgefunden haben.

Es bestehen starke Zweifel, ob eine dauerhafte Isolierung, ohne regelmäßige Behandlungs- und Gesprächsangebote, mit dem Ziel die Absonderung zu beenden, verhältnismäßig sein kann. Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der untergebrachten Personen auswirken. Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist eine Isolierung im Verhältnis zur Fixierung nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, „weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.“¹

Regelmäßige Behandlungs- und Gesprächsangebote, mit dem Ziel die Absonderung zu beenden, sollen den untergebrachten Personen unterbreitet und die Angebote sollen dokumentiert werden.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind derart lange Absonderungen, ohne verstärkte Bemühungen, diese zu vermeiden, menschenrechtlich nicht vertretbar.

¹ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16., Rn. 80.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen.

2 *Ausstattung*

Einige Kriseninterventionsräume verfügen über keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe. Diese sind lediglich mit auf sehr hohen Podesten liegenden Matratzen ausgestattet.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff. Auch sogenannte „herausfordernde“ Möbel, die robust und ohne scharfe Kanten sind, bieten sich an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne dass aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar verzichtet werden muss. Diese könnten in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzugegestellt werden.

Laut Klinikleitung wurde bereits Mobiliar für eine „anspruchsvolle Umgebung“ bestellt.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den untergebrachten Personen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Die Nationale Stelle bittet um Information, ab wann die neuen Möbel in der Klinik Eberswalde zur Verfügung stehen.

3 *Beleuchtung*

Die Kriseninterventionsräume verfügen nicht über eine dimmbare Beleuchtung. Die Lichtschalter befinden sich jeweils im Gang, wodurch kein selbstbestimmtes Ein- und Ausschalten des Lichts durch die untergebrachten Personen möglich ist.

Es wird empfohlen, die Kriseninterventionsräume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten, um einerseits Schlaf zu ermöglichen und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen, sowie um die Orientierung im Raum zu erleichtern.

Ebenfalls wird für die Kriseninterventionsräume empfohlen, das eigenständige Ein- und Ausschalten des Lichts durch die untergebrachten Personen zu ermöglichen.

4 *Bewegung im Freien*

Der unter Ziff. I 1 erwähnten untergebrachten Person wurde kein Aufenthalt im Freien gewährt, sondern nur im Haus für kurze Zeit zum Rauchen. Damit wird das zu gewährende Zeitminimum außerhalb der Räumlichkeit nicht eingehalten.

Allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden.

Selbst im Strafvollzug ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jede Person die Möglichkeit bekommt, sich mindestens eine Stunde täglich im Freien aufhalten und bewegen zu können.² Die Bewegung an der frischen Luft besitzt einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.

Es wird empfohlen, zeitnah eine Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (BbgPsychKG) unter Beachtung der obengenannten Mindeststandards vorzunehmen, wie dies beispielsweise in Bayern³, Berlin⁴, Hamburg⁵, Rheinland-Pfalz⁶, Schleswig-Holstein⁷ und Sachsen-Anhalt⁸ bereits der Fall ist.

5 Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen

Die Besuchsdelegation bat um Einsicht in die Dokumentation von abgeschlossenen und laufenden Sicherungsmaßnahmen. Der Erfassungsbogen besteht überwiegend aus Kästen zum ankreuzen – z.B. mit „Selbstgefährdung“ und „Fremdgefährdung“ als Begründung für die Sicherungsmaßnahme. Es wird teilweise nur „Selbstgefährdung / Fremdgefährdung“ handschriftlich geschrieben, wo Platz für eine Ausformulierung der Maßnahmen vorgesehen ist.

Die Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Außerdem ist in kurzen, regelmäßigen Abständen erneut zu begründen, warum eine Beendigung der Maßnahme noch nicht erfolgen kann.

Die Dokumentation soll schriftlich ausformuliert sein und in regelmäßigen Abständen von der Klinikleitung überprüft werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderen Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb sie gescheitert sind.

Eine separate Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen und der gescheiterten milderen Mittel dient nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Eine regelmäßige Auswertung kann präventive Wirkung entfalten, indem sie zu einer Verringerung oder Vermeidung von Sicherungsmaßnahmen beitragen kann. Zudem stellt sie Transparenz in Bezug auf Maßnahmen her, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Die Nationale Stelle empfiehlt eine regelmäßige und detaillierte Auswertung der Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen.

6 Verpixelung im Toilettenbereich

Die Kriseninterventionsräume werden mittels Kamera überwacht.

Kritisch anzumerken ist dabei, dass bei der Kameraüberwachung einiger Räume auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet und von Mitarbeitenden

² Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Recommendation Rec(2006)2-rev of the Committee of Ministers to Member States on the European Prison Rules): „Allen Gefangenen wird täglich ermöglicht, sich mindestens eine Stunde im Freien zu bewegen, wenn es die Witterung zulässt.“; § 32 Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Strafvollzug (Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg).

³ Art. 11 Abs. 2 BAyMRVG.

⁴ § 32 PSyChKG.

⁵ § 20 Abs. 3 HmbMVollzG.

⁶ § 25 Abs. 2 MVollzG.

⁷ § 10 Abs. 1 MVollzG.

⁸ § 14 Abs. 2 MVollzG LSA.

beider Geschlechter beobachtet wird. Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

II Personalsituation

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass aus den aktuellen Planstellen zehn für Pflegekräfte unbesetzt seien. Von den 23 Planstellen der ärztliche bzw. psychotherapeutische Dienst wurden mindestens acht Stellen wegen fehlenden Personals zu „Psychologenstellen“ umgewandelt. Hinzu kommt ein nicht unerheblicher Krankenstand, der eine normale Besetzung dem Dienstplan entsprechend erschwert. Dies habe eine deutliche Begrenzung der Beschäftigungs- und Therapiemöglichkeiten zur Folge. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Überbelegung zu einer angespannten Personalsituation führt, was mehrere Gefährdungsanzeigen⁹ aus den letzten Jahren verdeutlichen.

Die vorhandene personelle Besetzung der Klinik führt zu erheblichen Einschränkungen für die untergebrachten Personen und kann zu einem Sicherheitsrisiko sowohl für die Letzteren als auch für die Mitarbeitenden werden. Regelmäßig geht mit einer Unterbesetzung der Mitarbeiter eine Überarbeitung des Restpersonals einher.

Eine ausreichende, dem Stellenplan entsprechende, personelle Besetzung muss sichergestellt werden.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Mitarbeitenden größtenteils keine Namensschilder trugen.

⁹ Bei der Gefährdungsanzeige handelt es sich um eine (schriftliche) Mitteilung an den Arbeitgeber, in der Gefährdungen angezeigt werden, die entweder das Arbeitsergebnis (z.B. sichere Pflege von Patienten) oder die eigene Gesundheit betreffen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern in der forensischen Psychiatrie für wünschenswert.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Mitarbeitenden, was sich positiv auf den Umgang zwischen untergebrachten Personen und Mitarbeitenden und therapeutisch ebenfalls positiv auswirken kann.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Brandenburg zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 4. Oktober 2022